

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G**  
**für die Benutzung der Krippe der Ortsgemeinde Selzen**  
**vom: 18. Mai 2011**

### **1. Allgemeines**

In der Krippe sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in einer Krippe dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern. Zu den Aufgaben der Krippe gehört, die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen und zu beraten. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternhaus werden Elternausschüsse gebildet; darüber hinaus werden den Eltern unterschiedliche Möglichkeiten zur aktiven Beteiligung gegeben. Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag erfüllen zu können, ist es wünschenswert, dass alle Eltern sich an diesen Veranstaltungen beteiligen.

Die Krippe bietet allen Kindern in einer Gruppe die gleichen Entwicklungschancen. Im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten sollen Entwicklungsrückstände und milieubedingte Benachteiligungen ausgeglichen werden. Ein enger Kontakt des Erziehungspersonals zu Eltern ist erforderlich.

### **2. Das Recht auf Aufnahme**

Das Recht auf Aufnahme in die Krippe steht grundsätzlich allen Kindern im Alter von 8 Wochen bis 3 Jahren zu, die in der Ortsgemeinde Selzen wohnhaft sind. Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder politische Anschauung der Sorgeberechtigten. Begrenzt wird das Recht auf Aufnahme durch die im Kindertagesstättengesetz bzw. von der Aufsichtsbehörde festgelegte Höchstzahl an Plätzen in der Einrichtung. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.

### **3. Die Entscheidung über die Aufnahme**

Für die Aufnahme zur Krippenbetreuung besteht kein Rechtsanspruch. Da hier die Plätze nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen, können sie grundsätzlich nur an Kinder vergeben werden, deren Eltern

1. allein erziehend und berufstätig /in Ausbildung sind oder
2. beide Eltern berufstätig/in Ausbildung sind.

Ein Nachweis der Arbeitszeiten ist vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Einrichtung nach Anhörung der Mitarbeiter der Krippe und des Elternvertreters.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) die Abgabe einer von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldung,
- b) die Abgabe eines von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmebogens
- c) mit der Bestätigung der Kenntnisnahme und Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln zu Aufsichtspflicht, Lebensmittelhygiene und Infektionsschutz
- d) und der Erklärung der Sorgeberechtigten über die Befugnis zum Abholen des Kindes.

### **4. Öffnungszeiten**

Die Festsetzung der Öffnungszeiten erfolgt durch den Träger nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse. Die Leiterin und der Elternausschuss werden dabei gehört. Auf berufstätige Sorgeberechtigte ist dabei Rücksicht zu nehmen. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krippe geschlossen. Weitere Schließungszeiten werden durch Aushang am Schwarzen Brett der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

## **5. Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Krippe sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Art und Umfang der Benutzungsgebühren wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

## **6. Abmeldungen und Veränderungen**

Abmeldungen bzw. Veränderungen sind unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis zum 10. eines Monats einzureichen. Abmeldungen können nur mit Wirkung zum Monatsende, sonstige Veränderungen nur zum 1. des darauf folgenden Monats vorgenommen werden.

## **7. Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte**

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und in Fällen, in denen die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat im Verzug sind, kann der Träger den weiteren Besuch der Krippe mit sofortiger Wirkung untersagen. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als vier Wochen, kann es vom weiteren Besuch der Krippe ausgeschlossen werden.

## **8. Sonstiges**

### a) Versicherung

Für den Besuch der Krippe besteht Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Schäden werden durch den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz in Andernach gedeckt. Die Versicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Krippe, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Krippe sowie direkte Wege zwischen Elternhaus und Krippe. Evtl. Schadensfälle sind umgehend der Leiterin der Krippe zu melden.

### b) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Krippe obliegt den Sorgeberechtigten. Nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Sorgeberechtigten dürfen auch andere Personen die Kinder von der Krippe abholen.

### c) Krankheiten

Bei Auftreten von Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen dürfen die Kinder die Krippe nicht besuchen. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Sorgeberechtigten zu sofortiger Mitteilung an die Leitung der Krippe verpflichtet. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Notwendigkeit eines ärztlichen Attestes richten sich nach den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes und des Gesundheitsamtes und ist mit der Leiterin der Einrichtung in jedem Fall zu besprechen. Bei Läusebefall ist in gleicher Weise zu verfahren. Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Krippe nicht zulässig (Ausnahme bei chronischen Erkrankungen).

## **9. Schlussbestimmungen**

Der Träger ist berechtigt, in Ausführung dieser Benutzungsordnung nähere Einzelheiten zu regeln und ist ermächtigt, bei vorliegenden sozialen Härten im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen. Beschwerden, Wünsche oder dgl. sind durch die Sorgeberechtigten an die Leiterin der Krippe, den Elternausschuss oder den Träger zu richten.

## **10. Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die Krippe in Trägerschaft der Ortsgemeinde Selzen .

## **11. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Gemeinderat rückwirkend ab Öffnung der Krippe zum 01.05.2009 in Kraft.

Selzen, den 18.05.2011  
Ortsgemeinde Selzen

Anita Wiedemann  
Ortsbürgermeisterin